



# FQA in ambulant betreuten Wohngemeinschaften

**Claudia Meyer**

Claudia.meyer@reg-ufr.bayern.de



## Qualitätsprüfung durch den MD

Leistungsrecht → SGB XI

Erbrachte Leistungen der Pflege  
Struktur-, Prozess- und  
Ergebnisqualität

Prüfkonzept

angemeldet am Vortag  
mind. zwei GutachterInnen;  
Dauer: mind. 2 Tage

Prüfbericht mit Pflegenoten und  
Beratungsteil

## Begehung durch die FQA

Ordnungsrecht → PflWoqG

Einhaltung der 5 Kriterien  
Ergebnisqualität der vom  
Mieter/Gremium beauftragen  
Leistungen

Prüfleitfaden

angemeldete oder unangemeldete  
Prüfung  
multiprofessionelles Team  
Dauer: ½ Tag

Qualitätsbericht in Textform



## ► Definition

FQA

Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen

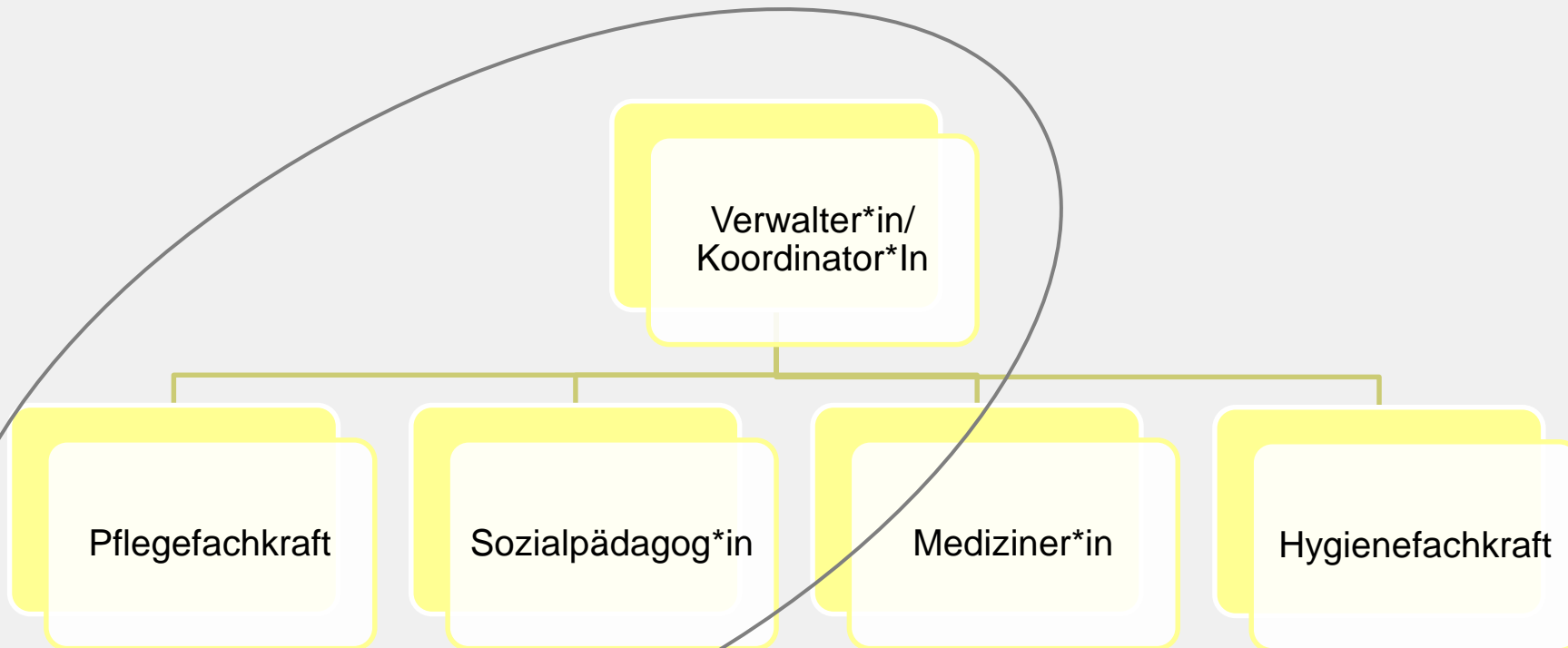
– Qualitätsentwicklung und Aufsicht –  
(vormals: Heimaufsicht)

### ■ Aufgaben

- Überwachung/Aufsicht (Ordnungsbehörde)
- Beratung



## ► Das multiprofessionelle Team





## ► Prüfung der Voraussetzungen für eine ambulant betreute Wohngemeinschaft (Statusfeststellung)

- Die Selbstbestimmung der Mieterinnen und Mieter ist gewährleistet.
- Das Gremium der Selbstbestimmung ist eingerichtet.
- Betreuungs- und Pflegedienst haben Gaststatus.
- Die abWG ist räumlich, organisatorisch und wirtschaftlich selbstständig und kein Bestandteil einer stationären Einrichtung. Max. zwei abWGs bestehen in unmittelbarer räumlicher Nähe und nicht im organisatorischen Verbund.
- Max. 12 pflege- oder betreuungsbedürftige Personen wohnen in der abWG

erfüllt

- Prüfung der Ergebnisqualität
- Beratung

nicht erfüllt

- Abbruch der Prüfung
- Beratung
- ggf. Prüfung nach dem zweiten Teil PflWoqG



## Prüfung der Ergebnisqualität

- Stimmen die erbrachten Dienstleistungen mit den beauftragten Dienstleistungen überein?
- Entsprechen die Ergebnisse der erbrachten Leistungen dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse?

## Leistungsbereiche

- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Betreuung
- Körperpflege
- Ernährung
- Mobilität
- SGB V Leistungen z.B. medizinische Behandlungspflege
- Freiheitsentziehende Maßnahmen
- Intensivpflege



## Befugnisse (Art. 11, Abs.3, PflWoqG)

- **Grundstücke und Räume zu betreten**; soweit diese **einem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegen, nur mit deren Zustimmung**
- **Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen,**
- **Einsicht in die Aufzeichnungen**
- mit den **Bewohnerinnen und Bewohnern [...] in Verbindung** zu setzen
- bei pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern mit deren Zustimmung den **Pflegezustand zu begutachten**
- die **Beschäftigten zu befragen**